



Was tun, wenn eine Trennung ansteht

Die Ehe kriselt. Mann / Frau trägt sich mit dem Gedanken, die seit Jahren bestehende unbefriedigte Situation nicht mehr länger hinzunehmen. Versuche zu einer Änderung, wie zum Beispiel eine Eheberatung, haben die beiden Ehepartner bereits unternommen, allerdings ergebnislos. Die Sache ist festgefahren. Einer der beiden zieht aus, mit oder ohne gemeinsame Kinder.

Sofort stellt sich die Frage: Wovon sollen beide leben?

In diesem Moment entsteht sowohl der Anspruch auf Kindesunterhalt für die gemeinsamen Kinder als auch auf den Trennungsunterhalt bis zur Scheidung. Bei Berechnung des Trennungsunterhaltes werden die ehelichen Lebensverhältnisse geprüft. Der eheliche Lebensstandard sollte möglichst aufrechterhalten bleiben. Nach der Scheidung wird getrennt davon der nacheheliche Ehegattenunterhalt berechnet.

In der Regel ist auch der in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn zu regeln. Das, was die Partner während der Ehe erwirtschaftet haben, ist auszugleichen. Hierzu gehört das gemeinsame Vermögen, wie Lebensversicherungen, Bausparverträge, Festgelder, Eigentum an Immobilien und ähnliches.

Damit sämtliche Ansprüche berechnet werden können, besteht für jeden der Ehegatten die Pflicht, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Schon vor der tatsächlichen Trennung sollte man sich also Gedanken machen:

- über das, was auf jeden Fall zu regeln ist
- über das, worüber vielleicht gestritten wird
- über Unterlagen, die man jetzt schon sammeln kann, für den Fall, dass sie nach der Trennung nicht mehr aufzufinden sind

Unterhalt und neuer Lebensgefährte

Wie wirkt sich das aus, wenn einer der Partner einen neuen Freund oder eine neue Freundin hat?

Können die Unterhaltsansprüche reduziert oder ausgeschlossen werden?

Sobald der jeweilige Ehegatte mit einem neuen Partner zusammenlebt, kann hierfür möglicherweise ein zusätzliches Einkommen angesetzt werden, wenn er dem Lebensgefährten den Haushalt führt. Auf jeden Fall sind aber ersparte Aufwendungen durch die gemeinsame Haushaltsführung zu berücksichtigen.

Wichtig ist bei dieser Frage immer, wer die Beweislast trägt.

Sofern der zahlende Ehepartner nach einem 2 bis 3jährigen Zusammenleben des anderen mit einem neuen Partner keinen Ehegattenunterhalt mehr bezahlen will, ist er hierfür nachweislich.

Es ist also sinnvoll, zu dem geschiedenen Ehegatten Kontakt zu halten und über eine eventuelle Änderung der Lebensverhältnisse gut informiert zu sein.

Dorette Franck



Jurastudium in Heidelberg, Göttingen und Dresden

Seit 1993 als Rechtsanwältin in Deutschland zugelassen

Bis 1998 als Rechtsanwältin in allen Rechtsgebieten tätig

Ausschließliche Tätigkeit im Familienrecht seit 1999

2004 Zulassung als Fachanwältin für Familienrecht

Seit April 2005 selbständige Tätigkeit in Durmersheim

Zugelassen bei allen Amts- und Landgerichten sowie Oberlandesgerichten in Deutschland

Dorette Franck
Fachanwältin für Familienrecht

Dorette Franck
Fachanwältin
für Familienrecht

Hauptstraße 11
76448 Durmersheim
Telefon 07245-91 22 83
Telefax 07245-91 22 84
Mail kanzlei.franck@email.de